



**V**erband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

## **INFOBRIEF**

Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einem äusserst knappen Ja vom 17. Mai 2009 zum revidierten Ausweisgesetz hat das Schweizer Volk Zeichen gesetzt, und somit steht dem neuen Ausstellverfahren für den E-Pass ab März 2010 nichts mehr im Wege. Möge dem Kanton Solothurn eine einwandfreie und kompetente Umsetzung zum Wohle unserer Einwohnerinnen und Einwohner gelingen, deren Zufriedenheit unser Anliegen ist. Wir empfehlen dabei Prädikate wie Kundenfreundlichkeit und Praxistauglichkeit, die jederzeit im Mittelpunkt stehen sollten.

Das Grossprojekt Volkszählung 2010 steht vor der Türe. Zwingende Voraussetzung für die neu konzipierte Volkszählung als reine Registerzählung ist die Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister. Die Vorbereitungsarbeiten sind aufgrund der von uns bis heute gemachten Erfahrungen sehr aufwändig und für die Gemeinden ist es zu einer kostspieligen Angelegenheit geworden. Diesbezüglich sehen wir mit grosser Spannung aber auch mit etwas Skeptik der Inbetriebnahme dieses komplexen Systems entgegen. Es stellt sich die Frage, ob die gemachten politischen Versprechungen des Bundes eingehalten werden können.

Wir erinnern Sie daran, dass die Mitglieder der Fachgruppe Ihnen bei Fragen gerne Auskunft geben. Zögern Sie nicht, uns ebenfalls Problemfälle zu melden. Wir sind bestrebt, diese gemeinsam mit Ihnen zu lösen.

In der Beilage senden wir Ihnen wie gewohnt einige Protokollauszüge zu, und hoffen, dass diese Informationen Ihnen bei der täglichen Arbeit dienen werden.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Sommerzeit.

Freundliche Grüsse

**Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen**

## **Gratis-Auskünfte an Versicherer**

Der Schweizerische Verband der Einwohnerkontrollen (SEVK) hat die Thematik durch die Beratungsfirma „Rütimann Gemeindeberatung“ rechtlich abklären lassen. Nun liegt eine Grundlage für die Einwohnerkontrollen vor, die besagt, dass ein Interessentennachweis verlangt werden kann.

*Protokollauszug  
vom  
28.01.2009*

Die Einwohnerdienste der Stadt Solothurn wenden ein rigoros strenges Vorgehen an und ihr Ziel wäre es, eine möglichst einheitliche Handhabung bei den solothurnischen Gemeinden zu erreichen. Das Zurückbehalten der Anfragen – die Krankenkassen anschreiben bevor beantwortet wird – hätte für viele Gemeinden einen Mehraufwand zur Folge. Die Fachgruppe teilt die Ansicht, dass je nach Gemeindegrosse und Anzahl der eintreffenden Anfragen eine verhältnismässige Handhabung sinnvoll wäre, deren Ablauf grundsätzlich nach der Empfehlung des SVEK erfolgen soll.

Zwischen Anfragen von Krankenkassen und Listen von BVG-Institutionen sollten unterschieden werden, meint die Fachgruppe.

Die Krankenkassen sollten grundsätzlich schriftliche Anfragen mit entsprechendem Interessentennachweis an die Einwohnerkontrollen richten. Im Sinne der gegenseitigen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen, sollte im Einzelfall eine entsprechende Abweichung möglich sein. Von Bestätigungen von Einreisedaten (von ausländischen Staatsangehörigen) sollte hingegen abgesehen werden.

Die Adressbestätigungen der BVG-Institutionen in Listenform sind in keiner Weise legitim. Auch die Pensionskassen müssen Ihre Versicherten direkt anschreiben und von ihnen eine Lebensbestätigung verlangen (wie von ausländischen Institutionen vielmals gemacht wird). Sollten die Versicherten nicht angeschrieben werden können, ist eine schriftliche Anfrage mit dem entsprechenden Interessentennachweis zumutbar. Je nach Grösse und Anzahl ist auch hier auf die Verhältnismässigkeit zu achten.

Eine gebührenlose Adressauskunft soll nur erfolgen, wenn die Adressangaben nicht anderweitig ausfindig gemacht werden können. Die Gebührenregelung kann nicht vereinheitlicht werden, da die Gebührenfrage unter den Gemeinden sehr unterschiedlich reglementiert ist.

Weitere Ausführungen zu diesem Thema finden SVEK-Mitglieder auf der Homepage des Schweizerischen Verbandes der Einwohnerkontrollen, (Mitgliederbereich der [www.einwohnerkontrolle.ch](http://www.einwohnerkontrolle.ch) unter „Verschiedene Infos“).

## **Merkblatt Haushaltsarten**

Der Leiter der Einwohnerdienste der Stadt Grenchen hat im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung ein Merkblatt zur Unterscheidung der Haushaltsarten ausgearbeitet. Die Fachgruppe begrüsst dieses Merkblatt, welches als Übersicht und Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit dienen soll. Die Fachgruppe entscheidet, das Merkblatt im Infobrief vom Juni allen Gemeinden als Leitfaden zuzustellen. Es wurde übrigens vom, Koordinator Registerharmonisierung Kanton Solothurn, sowie vom Bundesamt für Statistik abgeseget.

*Protokollauszug  
vom  
01.04.2009*

## **Neuer Ausländerausweis – Welche Erfahrungen wurden gemacht?**

Leider sind die Arbeitsabläufe in Zusammenhang mit der Erstellung des neuen Ausländerausweises sehr unbefriedigend. Die langen Lieferzeiten und die fehlerhaften Ausstellungen haben den Leiter der Einwohnerdienste der Stadt Solothurn bewegt, ein Schreiben an das BFM zu richten.

Das Antwortschreiben des BFM zeigt, dass die Problematik beim Kantonalen Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, zu finden ist. Es stellt sich die Frage, ob die Intervention der Fachgruppe angebracht erscheint oder ob noch zugewartet werden soll.

Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Zuchwil handhabt es als überbrückende Lösung so, dass sie die Änderungen markiert und so explizit auf die Mutation hinweist.

Die Arbeitsweise des Kantons ist fraglich, vor allem die sehr langen Ausstellungsfristen und den daraus folgenden zusätzlichen Kosten für die Ausstellung von allfälligen Rückreisevisas.

Die Vorsteherin des Kantonalen Amt für Ausländerfragen wird ihren Posten per 31. Juli 2009 verlassen. Wie die Nachfolge geregelt wird, ist noch nicht bekannt. Die Fachgruppe möchte die neue Leiterin oder den neuen Leiter zu einer Zusammenkunft im September 2009 einladen.

*Protokollauszug  
vom  
13.05.2009*

## **Heimatscheinbestellung für Volljährige**

Ein Gruppenmitglied fragt nach dem Vorgehen in Sachen direkte Heimatscheinbestellung durch die Gemeinde. Es kommt immer wieder vor, dass gewisse Zivilstandsämter trotz Vermerk, die Rechnung der neuen Heimatschriften der Gemeinde zustellen.

Ein anderes Mitglied schlägt vor, die Rechnungen jeweils unter Beilage einer Kopie der SVEK-Merkblätter zu retournieren.

Fast alle Mitglieder bestellen die Heimatscheine direkt, mit dem Hinweis, die Zustellung soll an den Inhaber erfolgen. Eine Kopie der Bestellung wird dem Inhaber zur Kenntnisnahme zugestellt.

Die Einwohnerdienste der Stadt Solothurn bestellen die Heimatscheine direkt, erhält sodann die Rechnung und verrechnet die entstandenen Kosten weiter. Dazu kann gemäss ihrem Gebührenreglement noch eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

Ein Gruppenmitglied besteht bei einer allfälligen Trennung, bei Ehepaaren mit gemeinsamem Heimatschein, auf die Hinterlegung von getrennten Heimatschriften. Diese Handhabung ist grundsätzlich empfehlenswert.

Bei einer Anmeldung ohne Hinterlegung des Heimatscheines sollten die Personenangaben unbedingt überprüft werden, sei dies mittels anderen Dokumenten oder mittels Rückfrage bei der Wegzugsgemeinde.

*Protokollauszug  
vom  
13.05.2009*

## **Anmeldung von „Fahrenden“ und Weltenbummlern“**

Ein Gruppenmitglied schildert den Fall eines Rentner-Ehepaares, welches sich hauptsächlich im Ausland aufhält, und in der Schweiz keine Wohnung mehr hat. Die Meldepflicht wurde nicht befolgt. Die Tochter ist zwischenzeitlich ebenfalls weggezogen. Postsendungen wurden an die neue Adresse der Tochter umgeleitet. Nach Monaten spricht das Ehepaar vor und beantragt eine Lebensbescheinigung und eine Wohnsitzbestätigung zur Sicherung der Rentenzahlungen. Sie verweigern eine Abmeldung und stützen sich auf den ZGB Artikel 24 (Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen). Im Niederlassungsgesetz des Kantons Zürichs (Punkt 1.4.8) wird die Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt geregelt, ob dieser Artikel auch bei uns angewandt werden kann, sollte abgeklärt werden.

Im geschilderten Fall ist die Willensäußerung der Betroffenen klar: Der letzte Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen. Die Frage des Lebensmittelpunktes ist jedoch nicht klar. Auch die Absicht des dauernden Verbleibs in der Gemeinde ist nicht gegeben.

Kann in diesem Fall die Anmeldung verweigert werden? Die Gruppe sieht sich veranlasst, den Rechtsdienst des SVEK anzufragen, ob Präzedenzfälle bekannt sind. Wie die rechtliche Situation vor allem im Kanton Solothurn aussieht und wie mit der Ausstellung von Bescheinigungen vorzugehen sei.

Lebensbescheinigungen ohne Wohnsitz kann der Gemeindeschreiber beglaubigen. Bei der Wohnsitzbescheinigung könnte es schwieriger sein.

Fahrende werden in der Regel am Ort des Winterstandortes angemeldet. Wie sieht es bei dauerndem Aufenthalt aus? Gerne erwarten wir auch hier eine Auskunft des Rechtsdienstes.

Ein anderes Mitglied schildert einen Fall in dem jemand seine Wohnung abgibt und sich an den Wohnort der Eltern abmeldet. Für zirka zwei bis drei Monate wird er sich ins Ausland begeben und bei Rückkehr eine neue Wohngelegenheit suchen. Ist es in diesem Fall eine Wohnsitzaufgabe bzw. eine Wohnsitzbegründung am Wohnort der Eltern? Die Einwohnerkontrolle sollte eine Anmeldung akzeptieren, wenn von der Absicht des dauernden Verbleibs ausgegangen werden kann. In diesem Fall ist dies jedoch nicht so. Allenfalls wäre eine Absprache zwischen den betroffenen Gemeinden sinnvoll. Bei einem längeren Auslandsaufenthalt von einem Jahr und mehr sollte die Abmeldung ins Ausland erfolgen.

Wie geht man vor, wenn ein Weltenbummler neue Reisedokumente benötigt? An welchen Merkmalen erkennt man einen Weltenbummler? Die Fachgruppe vertritt die Meinung, dass solche Fälle an das Passbüro verwiesen werden sollen.

## **Anfragen**

Eine Solothurner Gemeinde hat der Fachgruppe zwei Anfragen eingereicht. Beim ersten Fall geht es um die Meldepflicht von Haftanstalten über Neueintritte an die Einwohnerkontrollen (gestützt auf RHG). Beim zweiten Fall um die Urteilszustellung durch die Gerichte bei Trennungen.

*Protokollauszug  
vom  
13.05.2009*

*Protokollauszug  
vom  
13.05.2009*

Fall 1: Die Fachgruppe empfiehlt, bevor eine Abmeldung nach unbekannt bzw. eine Streichung aus dem Einwohnerregister vorgenommen wird, bei folgenden Stellen anzufragen: Sozialdienst, Vermieter, Polizei (Polizeiauftrag), Post, Elektrizitätswerk etc. Wenn diese Abklärungen erfolglos bleiben und die Person nicht mehr auffindbar ist, kann eine Abmeldung nach *unbekannt* vorgenommen werden. Die Zuständigkeit bleibt bis auf weiteres jedoch bestehen. Ein Meldeverfahren schweizweit durch die Anstalten sicher zu stellen, ist nicht umsetzbar. Ein entsprechender interner Ablauf soll definiert werden.

Fall 2: Eine Person, die weg- oder umzieht, untersteht der Meldepflicht. Bei einer gerichtlichen Trennung wird betreffend allfälligen minderjährigen Kindern lediglich die Obhut geregelt, das Sorgerecht bleibt in der Regel bis zur Scheidung gemeinsam. Indizien können ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und/oder allfällige Rückfrage der sozialen Dienste sein. Zudem sollte die Meldung über eine Trennung auch im Interesse des anderen Ehegatten sein.

Der Einwohnerkontrolle kann in keinem Fall die Verantwortung zugeschoben werden, wenn keinerlei Indizien bestehen, denn sie handelt nach Treu und Glauben. Ein Meldeverfahren durch die Gerichte ist ebenfalls nicht umsetzbar.

Bei Scheidungen im Kanton Solothurn erfolgt die Mitteilung in Sachen Sorgerecht durch das Zivilstandsamt zusammen mit der Scheidungsmitteilung.

## **Rückgabe Stimmmaterial von demenzkranken Stimmberechtigten**

Die Leiterin der Einwohnerkontrolle Zuchwil hat von Angehörigen einer betagten demenzkranken Person das Stimmmaterial zurückerhalten, mit der Bitte, künftig keine Unterlagen mehr zuzustellen. Laut Gesetz sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, allen stimmberechtigten Personen, die im Stimmregister eingetragen sind, unabhängig ihres Gesundheitszustandes das Abstimmungs-material zuzustellen (Ausnahme zum Beispiel bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt).

**Protokollauszug  
vom  
13.05.2009**

Ausgefertigt am 6. November 2015

Daniela Boschet

### ***Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen Ihre Ansprechpersonen***

*Matthias Beutenmüller, Einwohnerdienste Solothurn  
Daniela Boschet, Einwohnerkontrolle Bellach  
Caterina Casule, Einwohnerkontrolle Erlinsbach  
Andrea Flury, Einwohnerkontrolle Gretzenbach  
Karin Glutz, Einwohnerkontrolle Derendingen  
Esther Kompare, Einwohnerkontrolle Hägendorf  
Christa Löffler, Einwohnerkontrolle Luterbach  
Rolf Lüscher, Einwohnerdienste Olten  
Regula Lüthi, Einwohnerkontrolle Zuchwil  
Roland Schär, Einwohnerkontrolle Grenchen  
Josef Tschan, Einwohnerkontrolle Mümliswil-Ramiswil*

*matthias.beutenmueller@egs.so.ch  
daniela.boschet@bellach.ch  
caterina.casule@erlinsbach-so.ch  
a.flury@gretzenbach.ch  
karin.glutz@derendingen.ch  
einwohnerkontrolle@haegendorf.ch  
christa.loeffler@luterbach.ch  
rolf.luescher@olten.ch  
regula.luethi@zuchwil.ch  
roland.schaer@grenchen.ch  
josef.tschan@muemliswil-ramiswil.ch*

## Registerharmonisierung / Unterscheidung der Haushaltart in speziellen Fällen

1. Personen mit **Wohnsitz in eigener Gemeinde**, welche sich in einem **Heim, Hotel etc. in eigener Gemeinde** aufhalten (Kollektivhaushalt):

	Haushaltart	Haushaltsnummer	EGID	EWID
Alle Personen	<b>Kollektivhaushalt-Mitglied</b>	Fremdadresse-Nr. Heim, Hotel etc.	Gemäss GWR	999
Ehepaar Partner im Heim Partner zu Hause	Kollektivhaushalt-Mitglied Privathaushalt-Vorstand	Fremdadresse-Nr. Heim Personennummer	Gemäss GWR Gemäss GWR	999 GWR

2. Personen mit **Wohnsitz in eigener Gemeinde**, welche sich als **Wochenaufenthalter** in einem **auswärtigen Heim** aufhalten (Sammelhaushalt):

	Haushaltart	Haushaltsnummer	EGID	EWID
Alle Personen	Sammelhaushalt-Mitglied	Fremdadresse-Nr. der eigenen Gemeinde	999'999'999	999
Ehepaar Partner im Heim Partner zu Hause	Sammelhaushalt-Mitglied Privathaushalt-Vorstand	Fremdadresse-Nr. Heim Personennummer	999'999'999 Gemäss GWR	999 Gemäss GWR

*Die Gemeinde des Nebenwohnsitzes angeben*

3. Personen mit **Wohnsitz in eigener Gemeinde (Wohnung wird beibehalten)**, welche sich als **Wochenaufenthalter auswärts in einer Privat-Wohnung** aufhalten (Privathaushalt):

	Haushaltart	Haushaltsnummer	EGID	EWID
Alle Personen	Privathaushalt-Vorstand bzw. -Mitglied	Personennummer des Haushalt-Vorstandes	Gemäss GWR	Gemäss GWR

*Die Gemeinde des Nebenwohnsitzes angeben*

4. Personen mit **auswärtigem Wohnsitz**, welche sich als **Wochenaufenthalter** in einer **Privat-Wohnung in eigener Gemeinde** aufhalten (Privathaushalt):

	Haushaltart	Haushaltsnummer	EGID	EWID
Alle Personen	Privathaushalt-Vorstand bzw. -Mitglied	Personennummer des Haushalt-Vorstandes	Gemäss GWR	Gemäss GWR

*Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes angeben*

5. Personen mit **auswärtigem Wohnsitz**, welche sich als **Wochenaufenthalter** in einem **Heim, Hotel etc. in eigener Gemeinde** aufhalten (Kollektivhaushalt):

	Haushaltart	Haushaltsnummer	EGID	EWID
Alle Personen	Kollektivhaushalt-Mitglied	Fremdadresse-Nr. Heim, Hotel etc.	Gemäss GWR	999

*Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes angeben*

6. Sonderfall: Personen mit **Wohnsitz in eigener Gemeinde ohne Wohnung** (z.B. Obdachlose) (Sammelhaushalt):

	Haushaltart	Haushaltsnummer	EGID	EWID
Alle Personen	Sammelhaushalt-Mitglied	Fremdadresse-Nr. der eigenen Gemeinde	999'999'999	999

## Sonderfälle

1. Kinder, mit den Eltern verknüpft, mit **Wohnsitz in eigener Gemeinde** ziehen als **Wochenaufenthalter** in eine fremde Gemeinde und die Eltern bleiben hier:

- 1.1 Kehren die Kinder regelmässig nach Hause zurück? (Privathaushalt):

	<b>Haushaltart</b>	<b>Haushaltsnummer</b>	<b>EGID</b>	<b>EWID</b>
Kinder	Privathaushalt-Mitglied (bei den Eltern)	Personennummer des Haushalt-Vorstandes	Gemäss GWR	Gemäss GWR

*Die Gemeinde des Nebenwohnsitzes angeben*

- 1.2 Sind die Kinder in einem Pflegerhältnis und kommen nicht regelmässig zurück? (Sammelhaus-  
halt):

	<b>Haushaltart</b>	<b>Haushaltsnummer</b>	<b>EGID</b>	<b>EWID</b>
Kinder	Sammelhaushalt-Mitglied	Fremdadresse-Nr. der eigenen Gemeinde	999'999'999	999

*Die Gemeinde des Nebenwohnsitzes angeben*

2. Personen mit **Wohnsitz in eigener Gemeinde** oder mit **auswärtigem Wohnsitz** (**Wochenauf-**  
**enthalter**) halten sich in einer zugemieteten Wohnung eines **Heimes in eigener Gemeinde** auf  
(Aussenstation):

- 2.1 Gehört die Wohnung direkt zum Gebäudekomplex des Heimes? (Kollektivhaushalt):

	<b>Haushaltart</b>	<b>Haushaltsnummer</b>	<b>EGID</b>	<b>EWID</b>
Alle Personen	<b>Kollektivhaushalt-</b> <b>Mitglied</b>	Fremdadresse-Nr. Heim	Gemäss GWR	999

*Bei auswärtigem Wohnsitz die Gemeinde des Hauptwohnsitzes angeben*

- 2.2 Liegt die Wohnung separat ausserhalb des Gebäudekomplexes (zugemietete Wohnung)? (Priv-  
athaushalt):

	<b>Haushaltart</b>	<b>Haushaltsnummer</b>	<b>EGID</b>	<b>EWID</b>
Alle Personen	Privathaushalt-Vorstand bzw. -Mitglied	Personennummer des Haushalt-Vorstandes	Gemäss GWR	Gemäss GWR

*Bei auswärtigem Wohnsitz die Gemeinde des Hauptwohnsitzes angeben*